# Satzung des "Illarion e.V."

# §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Illarion".
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Lindau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweckbestimmung

- 1 Zweck des Vereins ist
  - die internationale, multikulturelle Begegnung von Rollenspielern
  - die F\u00f6rderung des multi-lingualen Rollenspiels
  - die Entwicklung und der Betrieb eines für Benutzer kostenlosen, weltweit erreichbaren Multiplayer-Online-Rollenspiels im Internet (MORPG), einschließlich der Einrichtung und des Betriebs von Nebenanlagen (Homepages, Foren und andere Kommunikationsplattformen)
- 2 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6 Alle im Zusammenhang mit den Vereinszwecken von Mitgliedern entwickelte Software zur Errichtung und dem Betrieb des MORPG (insbesondere Server, Client, Server-Skripte und Webseite) ist als Open-Source-Software zu betreiben. Dies gilt auch für die Karten der Spielwelt.
  - Alle anderen im Zusammenhang mit den Vereinszwecken von Mitgliedern geschaffenen Teile zur Errichtung und dem Betrieb des MORPG gehen in das Eigentum des Vereines über. Die Mitglieder verzichten unwiderruflich auf bestehende eigene Rechte an diesen Teilen (insbesondere Bildmaterial, Tonmaterial) und übertragen diese Rechte (uneingeschränkte Nutzungsrechte, Verwertungsrechte, Geschmacksmuster- und Patentrechte) auf den Verein. Der Verein kann hiernach, im begründeten Ausnahmefalle, dem Mitglied seinerseits Rechte an den Teilen einräumen.
- 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder und Fördermitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 4 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### §5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 2 Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 7 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Versenden der 2. Mahnung entrichtet hat.
- 8 Ein aktives Mitglied kann zu einem Fördermitglied zurückgestuft werden, wenn es keinen signifikanten Beitrag mehr leistet. Über die Rückstufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie tritt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres in Kraft.

#### §6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### §7 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher via E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Durchführung kann via Internetkommunikationsplattformen wie Internet Relay Chat (irc) erfolgen, da der Mitgliederkreis international zusammengesetzt ist. Die Einladung legt fest, ob die Durchführung über eine bekanntgegebene Internetplattform oder an einem realen Ort erfolgt. Eine Mischform ist nicht möglich.
- 3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von
  - Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Oer/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

# §9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die bei Verhinderung des Mitglieds in der Mitgliederversammlung, bei Vorlage eines vom verhinderten Mitglied persönlich unterzeichneten Berechtigungsschreibens, auch von einem in dem Schreiben benannten anwesenden aktiven oder Ehrenmitglied ausgeübt werden darf.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung (auch online) erfolgen offen durch Handaufheben, Zuruf oder Absenden einer entsprechenden Textnachricht.
- Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.)

#### §10 Vorstand

1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
  - Vorsitzende(r): verantwortlich für Rechtsfragen des Vereins, Überprüfung aller
    Beschlüsse und Handlungen auf Ihre Rechtswirksamkeit Vertretung des Vereins
  - Schatzmeister/in: verantwortlich für Steuerfragen, Buchhaltung, Vermögensverwaltung
  - Schriftführer/in: gleichzeitig der/die stellvertretende Vorsitzende; verantwortlich für Vereinsverwaltung, Schriftverkehr, Mitgliederverwaltung
- 3 Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 4 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung im Amt.

## §11 Kassenprüfer

Uber die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### §12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Quellcodes, Bildmaterial, Tonmaterial und sonstige immaterielle Teile in diesem Sinne werden unter die GPL (General Public Licence) gestellt.
- 2 Als Liquidator wird der im Amt befindliche Vereinsvorsitzende bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.10.2004 beschlossen und enthält die beschlossenen Änderungen von der Mitgliederversammlung am 09.02.2005 (§1 Absatz 2, §10 Absatz 1), sowie die beschlossenen Änderungen von der Mitgliederversammlung am 20.05.2006 (§5 Absatz 3 und 7, §9 Absatz 1) als auch die beschlossenen Änderungen von der Mitgliederversammlung am 14.12.2013 (§2 Absatz 6, §5 Absatz 8, §8 Absatz 2, §9 Absatz 5).